

BVGer D-5238/2006 vom 2. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5238_2006

FR: TAF D-5238/2006 du 2 septembre 2008

IT: TAF D-5238/2006 del 2 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der im heutigen Zeitpunkt volljährige Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt im Wesentlichen die Auffassung der Vorinstanz. Verschiedene Faktoren hinterlassen zwar den Eindruck, der Beschwerdeführer sei in seinen Fähigkeiten intellektuell reduziert. So widersprach er sich tatsächlich im Zusammenhang mit seinem Lebenslauf und seinen Familienverhältnissen mehrere Male wesentlich. Dennoch war er anlässlich der Befragungen in der Lage, die ihm gestellten Fragen, wenn auch weitgehend kurz und bisweilen widersprüchlich, so doch verständlich und auf den

Kontext bezogen, zu beantworten. Zudem ist es ihm gelungen, seine Verfolgungssituation, wenn auch nicht ohne Widersprüche, so doch nachvollziehbar zu schildern. Es ist aus den Akten auch abzuleiten, dass der Beschwerdeführer die Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens sehr wohl erfassen konnte. Weitere Hinweise auf die Urteilsfähigkeit sind denn auch dem ärztlichen Bericht vom 28. Juni 2006 zu entnehmen. Danach wirke der Beschwerdeführer nicht intelligenzgemindert und spreche gut verständlich deutsch (Beilage 3 der Beschwerde, S. 2). Dies stellt nach einem dreijährigen Aufenthalt in der Schweiz doch eine Leistung dar, die einen gewissen Anspruch an den Intellekt eines jungen Mannes stellt. In Anbetracht des Umstandes, dass die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit im Asylverfahren sehr tief sind, kann diese und damit seine zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (Art. 12 ff. ZGB) daher vorliegend bejaht werden.

E. 4.2

Diesen Erwägungen gemäss ist der Beschwerdeführer als prozessfähig zu bezeichnen und die gestellten Anträge auf Kassation der vorinstanzlichen Verfügung und Rückweisung zu weiteren Abklärungen zur Frage der Urteilsfähigkeit sind deshalb abzuweisen.

E. 5

In der Rechtsmitteleingabe wird als Eventualantrag sodann beantragt, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise des Asyls und der angeordneten Wegweisung als solcher stellen sich damit nicht.

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Diese Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dann zumal herrschenden Verhältnisse (vgl. EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.) von Neuem zu prüfen sind. Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

E. 7.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Wegweisungsvollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst

Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können (EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a S. 157, mit weiteren Hinweisen). Neben einer konkreten Gefährdung können aber auch andere Umstände im Heimat- oder Herkunftsstaat dazu führen, dass der Vollzug der Wegweisung - aus humanitären Überlegungen - nicht zumutbar ist. So kann sich der Wegweisungsvollzug gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG auch aus medizinischen Gründen als unzumutbar erweisen, was aber grundsätzlich nur dann der Fall ist, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Der Umstand alleine, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, führt praxisgemäss nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123ff.; EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b S. 157 f.).

E. 7.2

Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid fest, der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich. Es bestünden erheblich Zweifel an der geltend gemachten Herkunft aus Afghanistan. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Afghanistan anlässlich der Herkunftsanalyse seien auch vor dem Hintergrund, dass er während seiner Jugend mehrere Jahre in Pakistan gewesen sei, wenig überzeugend gewesen. Ausserdem mache er widersprüchliche Angaben zum Aufenthalt in Afghanistan. Der im Asylverfahren geltende Grundsatz, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen sei, werde durch die Mitwirkungs- und Substanziierungspflicht der asylsuchenden Person eingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung der ARK sei es nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach etwaigen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu suchen.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer machte in seinen Eingaben im wesentlichen geltend, der Wegweisungsvollzug sei aufgrund seines Gesundheitszustandes unzumutbar. Die bereits ins Recht gelegten Beweismittel zeigten, dass er gesundheitlich schwer angeschlagen und die Reisefähigkeit zu verneinen sei. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass er in seinem Heimatland - sei es nun Afghanistan oder Pakistan - in den Genuss einer adäquaten Therapie komme. Er sei suizidgefährdet und es bestehe die begründete Sorge, dass er sich nach dem Erlebten und unter den beschriebenen Umständen in seiner Heimat nicht mehr zurechtfinden würde. Es sei auch unklar, wie er auf die Anordnung des Wegweisungsvollzugs reagieren würde, insbesondere seien weitere Suizidversuche nicht auszuschliessen.

E. 7.4

Vorauszuschicken ist, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf tatsächlich äusserst widersprüchlich ausgefallen sind, so dass sich der Verdacht aufdrängt, der Beschwerdeführer stamme aus Pakistan und nicht wie angegeben aus Afghanistan. Zu Recht weist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzug nur eingeschränkt möglich ist, wenn über die Herkunft eines Beschwerdeführers keine Klarheit herrscht. Auf der anderen Seite war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Befragungen noch sehr jung und litt offenbar bereits damals an psychischen Problemen, sodass ihm sein Aussageverhalten nicht unbedingt zum Vorwurf gemacht werden kann. Es ergeben sich denn auch aus den Akten verschiedene konkrete Hinweise auf bestehende Wegweisungsvollzugshindernisse. Vorliegend drängt sich deshalb insgesamt eine eingehende Prüfung auf.

E. 7.4.1

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an einer schweren psychischen Erkrankung leidet. Zum Beweis reichte der Beschwerdeführer mehrere ärztliche Berichte zu den Akten. Darin wird eine mittelgradige depressive Episode mit Suizidalität (Beilage 3 der Beschwerde, S. 2; Beilage 4 der Beschwerde, S. 1; Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste Y. _____ vom 13. September 2006) beziehungsweise eine posttraumatische Belastungsstörung (Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste Y. _____ vom 6. Dezember 2006) diagnostiziert. Im Laufe seiner Behandlung kam der Beschwerdeführer mit mehreren Ärzten und Therapeuten in Kontakt, wobei keine dieser Fachpersonen je den Verdacht äusserte, er würde seine psychischen Beschwerden nur vortäuschen, sondern im Gegenteil diese als sehr ernst zu nehmend und dem Krankheitsbild entsprechend eingestuft wurden. Insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Krankheitsverlauf des Beschwerdeführers über lange Zeit hingezogen hat - erste Abklärungen wurden nach einer Zeit erster psychosomatischer Episoden im April 2006 gemacht und der letzte ärztliche Bericht vom 5. März 2008 lässt keine Heilung des Patienten erkennen -, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer seine Krankheit nicht vorspielt, um durch unlautere Mittel ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erwirken. Dafür spricht insbesondere auch die Ernsthaftigkeit der psychischen Beschwerden, welche sich durch den angedrohten und den durchgeführten Selbstmordversuch des Beschwerdeführers (4. Juli 2006 und 8. September 2006) und durch seine anhaltenden Selbstmordgedanken (vgl. Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste Y. _____ vom 6. Dezember 2006) äussert. Es ist mit einer Akzentuierung der Problematik zu rechnen, bis hin zu einer andauernden Persönlichkeitsveränderung (Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste Y. _____ vom 5. März 2008, S. 2) oder zu einem erneuten Selbstmordversuch. Zudem ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer, der sich nun seit seinem 14. Altersjahr in der Schweiz befindet, unter den gegebenen Bedingungen bei einer allfälligen Rückkehr weder in Afghanistan noch in Pakistan zurechtfinden würde und sich insbesondere nicht um eine adäquate psychiatrische Behandlung kümmern könnte.

E. 7.4.2

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussagen des Beschwerdeführers zu verweisen, wonach er auf der Flucht von seiner Familie getrennt worden sei. Diesbezüglich machte er ausnahmslos übereinstimmende, detaillierte und mit Realkennzeichen versehene Aussagen. Auch dass es ihm nicht gelungen ist, bis heute einen Kontakt zu den verschollenen

Familienangehörigen herzustellen, erscheint auf Grund der gesamten Akten als glaubhaft. Auf die entsprechenden Ereignisse wird dann auch in den ärztlichen Berichten immer wieder Bezug genommen. Es erscheint damit glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat über keinen familiären Anknüpfungspunkt mehr verfügt. Auf sich allein gestellt würde der Beschwerdeführer jedoch aufgrund seines sehr labilen psychischen Zustandes zweifellos in eine existenzgefährdende Situation geraten. Dies umso mehr, als er seinen Heimatstaat im Alter von 14 Jahren verlassen hat.

E. 7.5

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine Rückkehr sowohl nach Afghanistan als auch nach Pakistan aufgrund seines Gesundheitszustandes und des Fehlens eines intakten familiären oder sozialen Netzes im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG nicht zuzumuten ist.

E. 8

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, soweit darin der Vollzug der Wegweisung angefochten wird. Die Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung des BFM vom 15. Juni 2006 sind aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist die vorläufige Aufnahme zu erteilen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer reduzierte Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Es ist jedoch vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10

Teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 7 VGKE). Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers hat es bisher unterlassen, eine Kostennote einzureichen. Auf eine entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da sich der Parteiaufwand zuverlässig abschätzen lässt. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 1'200.-- (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 14 VGKE). 11.1.1 (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.